

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 140 (1973)

Artikel: Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens (OGU)
Autor: Baumgartner, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der Referentenkonferenz

vom 9. Mai 1973, 14.15 Uhr, im Sitzungszimmer 263, Walcheturm, Zürich

Anwesend:

- der Hauptreferent
- 13 Kapitelsreferenten
- 16 Vorsitzende von Schulkapiteln bzw. Kapitelsabteilungen
- der Vizepräsident der 4. Abteilung des Schulkapitels Zürich
- der Synodalvorstand (SV)

und als Gäste

- die Vertreter des Erziehungsrates (ER):
die Herren M. Gubler, Prof. Dr. phil., ER, und M. Suter, ER
- Abgeordnete der Erziehungsdirektion (ED):
Frl. E. Breiter, Dr. iur., Frau M. Heyer-Oeschger und Herr L. Oertel
- der Präsident der Oberschul- und Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich
- der Präsident der Zürcher Mittelstufenkonferenz
- Herr W. Baer als Vertreter der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich
- Herr E. Furrer als Vertreter der Konferenz der Zürcher Sonderklassenlehrer
- Herr F. Seiler, Präsident des Zürcher Kantonalen Lehrervereins (ZKLV)
- Herr W. Bodmer, Vizepräsident des Lehrervereins Zürich
- Herr H. Keller, Dr. phil., als Vertreter der Kantonalzürcherischen Schulleiterkonferenz
- Frl. A. Bretscher, Frl. E. Hiestand, Frl. R. Laubi, Frl. H. Michel, Frl. E. Streuli und Frl. M. Reimann als Vertreterinnen zürcherischer Kindergärtnerinnenvereine und -konvente
sowie
- Herr W. Zurbuchen als Referent an der Kindergärtnerinnenversammlung Zürich-Land

Geschäfte:

- 1 Begrüssung und Mitteilungen
- 2 Der Entwurf zu einem
Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens (OGU)
Synodalreferent: Herr Rudolf Roemer, Dr. iur., Direktionssekretär der ED
- 3 *Die Thesen des Synodalvorstandes
und des Vorstandes des Zürcher Kantonalen Lehrervereins
zum Entwurf zu einem OGU*
Synodalreferent: Walter Kronbichler, Dr. phil., Präsident der kantonalen
Schulsynode
- 4 Allfälliges

1 *Begrüssung und Mitteilungen*

- 1.1 Der *Synodalpräsident* begrüsst pünktlich die Teilnehmer der Referentenkonferenz zum OGU, mit besonderer Freude den Hauptreferenten, Herrn Dr. Roemer, Direktionssekretär der kantonalen Erziehungsdirektion; er dankt ihm herzlich dafür, dass er sich für dieses Referat zur Verfügung gestellt hat. Ebenso freundlich heisst er willkommen zwei Vertreterinnen und einen weiteren Vertreter der ED, Frl. Dr. Breiter, Frau M. Heyer und Herrn L. Oertel, sowie die beiden Lehrervertreter im ER, die Herren M. Suter und Prof. M. Gubler, den Präsidenten des ZKLV und jene der Stufenkonferenzen bzw. deren Stellvertreter. Einen besonders herzlichen Willkommgruss entbietet er dem Bukett der Kindergärtnerinnen, die einstweilen noch als «Zugewandte Orte» an einer solchen Konferenz teilnehmen. Schliesslich begrüsst er noch den Vertreter der Kantonalzürcherischen Schulleiterkonferenz, Herrn Prorektor H. Keller, Dr. phil.
- 1.2 Alle Anwesenden haben die Einladung zur heutigen Konferenz rechtzeitig erhalten; sie sind mit der Traktandenliste einverstanden.
- 1.3 Der Vizepräsident der Schulsynode macht einige administrative Mitteilungen, welche die Präsenzliste betreffen.
- 1.4 Noch nicht alle Teilnehmer der Konferenz haben die Mai-Nummer des «Schulblattes des Kantons Zürich» und die für die Konferenz wichtigen Beilagen dazu erhalten; nun werden letztere verteilt. Der Synodalpräsident räumt dann eine Viertelstunde Lesefrist ein, so dass sich die noch nicht Eingeweihten mit diesen Unterlagen der Begutachtung vertraut machen können.
- 1.5 Darnach verliest der *Synodalpräsident* Absatz 2 des § 26 aus dem Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode, welcher Aufschluss gibt über die Funktion der Referentenkonferenz innerhalb eines Begutachtungsgeschäftes. Schliesslich erteilt er Herrn Dr. R. Roemer das Wort zu seinem Referat.

2 *Der Entwurf zu einem Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens (OGU)*

- 2.1 *R. Roemer*, Dr. iur., skizziert in seinem klaren, knappen und mit Humor gespickten Referat die Entstehungsgeschichte der Vorlage, umreisst ihren Inhalt und erläutert einzelne Abschnitte derselben. (Da es schriftlich ausgefertigt jedem Kapitelsreferenten zugesandt worden ist, verzichtet der Synodalaktuar darauf, es hier ausführlich wiederzugeben.)
- 2.2 Der *Synodalpräsident* dankt Herrn Dr. Roemer für das juristisch prägnante Referat und gibt das Wort frei für Fragen.
W. Linsi (Zürich 2. Abteilung, Referent) erkundigt sich im Zusammenhang mit § 3 des Entwurfes, unter welchen Voraussetzungen der Kantonsrat einer von der Synode getroffenen Wahl eines Erziehungsrates die Genehmigung versagen könnte.
R. Roemer, Dr. iur., entgegnet, dass diese Regelung geltendem Recht entspreche.

M. Suter (ER) berichtet dazu, dass der Kantonsrat vor ungefähr zwanzig Jahren einmal aus formaljuristischen Gründen eine solche Wahl kassiert habe, da der Synodalvorstand sie bei offenen Türen des Versammlungslokales habe vornehmen lassen und ein Synodale sie hierauf beim Kantonsrat angefochten habe.

R. Roemer, Dr. iur., antwortet auf eine präzierte Frage *Linsis*, dass rechtlich gesehen, der Kantonsrat die Wahlgenehmigung verweigern könnte, weil er die betreffende Person ungeeignet finde.

W. Müller (Dielsdorf) fragt, weshalb die Lehrkräfte der Universität nicht mehr der Schulsynode angehören sollen.

R. Roemer, Dr. iur., erklärt: Dies entspricht einem Wunsch der Universitätslehrerschaft. Sie hat den Eindruck, die Geschäfte der Hochschule müssten zu viele Instanzen durchlaufen. Viele Neuerungen könnten schneller verwirklicht werden, wenn sie ausserhalb der Synode stünden. Möglicherweise spielt der Gedanke mit, die Universität könnte so besser fahren.

W. Linsi möchte wissen, warum in § 8 das Berufsschulwesen nicht unter die Glieder des öffentlichen Schulwesens aufgenommen worden sei.

R. Roemer, Dr. iur., erläutert, dass hier die Schulen genannt seien, welche schon bisher der ED unterstellt gewesen, und ergänzt auf zwei präzisierende Fragen *W. Linsis* hin, es sei den Kantonen unbenommen, das Berufsschulwesen der ED zu unterstellen; eine andere Frage sei, ob dies tunlich wäre.

W. Zurbuchen (Referent der Kindergärtnerinnenversammlung Zürich-Land) fragt zu § 17, ob es nicht zeitgemäss wäre, auch die Kindergärten unentgeltlich zu erklären.

R. Roemer, Dr. iur., erwidert, persönlich würde er eine solche Regelung begrüßen.

W. Linsi stellt zu § 17 die Frage, ob nicht die Möglichkeit bestünde, für Kantonseinwohner auch die Universitätsstudien unentgeltlich zu machen.

R. Roemer, Dr. iur., bejaht dies, verweist aber zugleich auf die unlängst durchgeführte Volksabstimmung über die Aufhebung der Studiengebühren an der Universität Zürich.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

3 *Die Thesen des Synodalvorstandes und des Zürcher Kantonalen Lehrervereins zum Entwurf zu einem OGU*

Der *Synodalpräsident* orientiert über den Auftrag des Erziehungsrates. (Begutachtet werden lediglich die Synodalparagrafen des Entwurfes — §§ 5, 6 und 7 —, gleichzeitig aber sollen sich die amtlichen Lehrerorganisationen zu allen andern Teilen des Gesetzesentwurfes vernehmen lassen. Die Begutachtung ist obligatorisch, die Vernehmlassung freiwillig.) Er umreist Inhalt und Geschichte der Synodalreform, wobei er auch die mannigfaltigen Informationsgelegenheiten erwähnt, welche zu diesem Gegenstand bis dahin geboten worden sind. Schliesslich kommentiert er die 15 vom SV und dem Vorstand des ZKLV vorgelegten Thesen. (Dieses Referat hat der SV jedem Teilnehmer der Konferenz in einer Vervielfältigung abgegeben; deshalb beschränkt sich der Synodalaktuar hier auf obige, knappe Zusammenfassung.)

Vor Beginn der Aussprache erklärt der *Synodalpräsident*, dass die Vorstände, welche die Thesen ausgearbeitet haben, nicht den Paragrafen des Gesetzesentwurfes gefolgt seien, weil jenes Vorgehen mit grösster Wahrscheinlichkeit da und dort zu Rückkommensanträgen geführt hätte.

W. Rosenberger (Meilen) fragt, ob eine Eintretensdebatte geführt werden soll. Eine solche könnte zur Folge haben, dass eine Kapitelsversammlung Nichteintreten beschliessen würde.

Der *Synodalpräsident* wiederholt, dass die §§ 5, 6 und 7 zu begutachten seien und dass damit also jede Kapitelsversammlung zu den Thesen 4 bis 8 Stellung nehmen müsse.

W. Müller möchte wissen, ob im Kapitelsprotokoll, das dem Vizepräsidenten zu senden sei, alle Anträge festzuhalten seien.

W. Kronbichler, Dr. phil., erklärt, dass alle Anträge zu den Kernthesen festzuhalten seien, zu den übrigen aber mindestens alle, denen die Kapitelsversammlung zugestimmt habe.

W. Linsi äussert sich dahin, dass er den Ausdruck «Vorschulstufe» unglücklich finde. Überall, auch international, rede man sonst von «Schulen», nicht von «Stufen».

Der *Synodalpräsident* antwortet, dass die Versammlung dies zur Kenntnis nehme.

M. Suter (ER) antwortet, dass die Terminologie Auffassungssache sei.

W. Linsi bemerkt zu These 3, in § 6 des alten Unterrichtsgesetzes heisse es: «Der Erziehungsrat übernimmt die Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten...» Der Entwurf des neuen Gesetzes würde die Kompetenzen des ER in ausserordentlichem Masse beschneiden.

R. Roemer, Dr. iur., erläutert hiezu die rechtliche Situation: Die Staatsverfassung bezeichnet den ER als ein der ED beigegebenes Organ. Die Praxis ist zugegebenermassen allerdings etwas anders. Der Widerspruch rührt davon her, dass das Unterrichtsgesetz eben älter ist als die Verfassung.

Der *Synodalpräsident* erklärt bei der Besprechung von These 5, auf einen früheren Diskussionspunkt zurückgreifend, er könne sich nicht vorstellen, dass die Berufsschulen bei der Volkswirtschaftsdirektion bleiben und ihre Lehrkräfte doch der Schulsynode angehören könnten. Wenn diese Mitglieder der Schulsynode zu werden wünschten, müssten sie und mit ihnen ihre Schulen dem ER unterstellt werden.

Hierauf hält er fest, dass eine Kapitelsversammlung, welche die These 7a verwerfen würde, doch noch zu These 7b Stellung nehmen müsste.

W. Linsi gibt der Meinung Ausdruck, dass die Hierarchie innerhalb der Schulkapitel umstritten sei.

Der *Synodalpräsident* erwidert, es müsse — falls die Rede auf diesen Punkt käme — darauf hingewiesen werden, dass dieses Problem nicht zur Begutachtung des OGU gehöre.

In Zusammenhang mit These 10 macht W. Kronbichler, Dr. phil., deutlich, dass die hier genannten Schultage nichts zu tun hätten mit den beiden Tagen, die schon bisher für den Besuch von Schulen und Schulungsstätten genutzt werden konnten.

Es schliesst eine kurze Diskussion über die Schultage an, die für Schulbesuche und Weiterbildung zur Verfügung stehen.

O. Gut (Zürich, 3. Abteilung) sagt, dass er es in diesem Zusammenhang nicht ganz logisch finde, dass der SV im Entwurf zum neuen Reglement für die Schulkapitel § 26—§ 35 des geltenden Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode unverändert übernommen habe.

Der *Synodalpräsident* antwortet, jene Bestimmung habe nichts mit These 10 zu tun. Hier sei der Zusammenhang mit dem Unterrichtsgesetz von 1859 gegeben, welches durch das OGU abgelöst werden soll.

W. Linsi fragt zu These 11 an, woher der SV ableite, dass die Pflicht zum Besuch der Vorschulstufe eingeführt werden solle.

Der *Synodalpräsident* gibt darauf zurück, dass zwar vorläufig dem SV noch keine solchen Bestrebungen der Verwaltung bekannt seien, aber auch hier gelte — um mit Lenin zu sprechen — Vertrauen ist gut; Kontrolle ist besser.

K. Mäder (Gesamtkapitel Winterthur, Referent, Präsident des Lehrervereins Winterthur) wünscht im Zusammenhang mit These 11 Aufschluss: Im OGU wird die Vorschulstufe aufgeführt, nicht aber der Kindergarten. Bedeutet dies, dass die bestehenden Kindergärten also *nicht* kurzerhand in Vorschulen umfunktioniert werden können und dass demnach die jetzigen Kindergärtnerinnen weiterhin ausserhalb der Schulsynode stehen?

W. Kronbichler, Dr. phil., entgegnet: Das Gebiet der Kindergärten ist sehr weit; da wäre nur schon zu unterscheiden zwischen amtlich anerkannten und wilden. «Kindergärten» und «Kindergärtnerin» sind keine geschützten Begriffe; sie sind auch offene Begriffe; jener der Vorschulstufe aber kann von den Behörden unter Mitarbeit der Lehrerschaft gefüllt werden. Wenn die von der öffentlichen Hand geführten Kindergärten gewissen Anforderungen genügen, bestände wohl die Möglichkeit — so könne er sich vorstellen —, dass sie als Vorschule anerkannt würden. Wegen des Problems «Vorschule» aber dürfe das OGU nicht abgelehnt werden. In dieser Angelegenheit dürften wir uns im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Hände binden lassen.

K. Mäder erkundigt sich, ob die Lehrerschaft zur Frage der Vorschule nur noch Stellung nehmen könne, wenn die Vorschulstufe obligatorisch erklärt werden soll.

Der *Synodalpräsident* erwidert, dies entspreche der jetzigen Situation, da ja der Bereich der Vorschule einstweilen nicht direkt zum Gebiet der Volksschule gehöre, auf welche sich das Begutachtungsrecht der Lehrerschaft erstrecke.

K. Mäder fragt weiter, ob beantragt werden dürfe, zur Vorschule Stellung zu nehmen, und was denn «Vorschule» überhaupt bedeute. Ein Ziel war doch, die Kindergärtnerinnen in die Schulsynode aufzunehmen. Dem würde die Winterthurer Lehrerschaft zustimmen, sofern diese Kolleginnen über eine Ausbildung verfügten, die jener entspräche, welche am Kindergärtnerinnen-Seminar der Stadt Zürich erworben werden könne.

F. Seiler, Präsident des ZKLV, gibt darüber folgenden Aufschluss: Wenn das OGU angenommen wird, sollen zwei Kategorien von Lehrkräften neu Mitglieder der Schulsynode werden: Die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen einerseits und die Lehrerinnen der Vorschulstufe. Die Handarbeits- und die Hauswirtschaftslehrerinnen haben ihre regulären Ausbildungsstätten. Für die Kindergärtnerinnen wird es einen zusätzlichen Beschluss der Behörden, vermutlich des ER, brauchen, der festhält, was für Kindergärtnerinnen als Lehrkräfte der Vorschulstufe anerkannt und damit in die Schulsynode aufgenommen werden können. Im Augenblick, da das OGU in Kraft tritt, wird noch keine Kindergärtnerin erklären dürfen, sie sei Mitglied der Schulsynode.

W. Linsi verweist auf § 9 des OGU und meint, das Lesen dieser Bestimmung hätte uns die ganze Diskussion über die Vorschule und die Kindergärtnerinnen ersparen können.

Der *Synodalpräsident* gibt W. Linsi recht, fügt aber bei, der Synodalvorstand möchte vermeiden, dass das OGU am Problem «Vorschulstufe» scheitere. Zur Vorschulstufe soll dereinst separat Stellung genommen werden können. In diesem Sinne sollte die These 11 entschärfend wirken.

W. Rosenberger stellt in Zusammenhang mit These 14 die Frage, ob das Schuljahr nicht einmal im Mai beginnen könnte; vierzehntägige Wintersportferien seien eingeführt worden, wenig darauf folgten die Frühjahrsferien und dann ein zu langes Schulquartal.

Der *Synodalpräsident* antwortet, dass in Verbindung mit der Begutachtung des OGU auf dieses Problem nicht materiell eingetreten werden könne.

Es werden keine Fragen mehr zum Gegenstand der Referentenkonferenz gestellt.

4 *Allfälliges*

Der *Synodalpräsident* macht auf die beiden nächsten Termine der laufenden Begutachtung aufmerksam: Der 29. Mai ist der letzte Tag für das Einreichen der Stellungnahmen der Kapitelsversammlungen. Am 20. Juni wird im gleichen Sitzungszimmer die Abgeordnetenkonferenz zu diesem Geschäft stattfinden: die Vorsitzenden der Schulkapitel bzw. der Kapitelsabteilungen werden nach der Besprechung des Geschäftes durch die Versammlung einen Abgeordneten wählen lassen müssen; selbstverständlich dürfen sie persönlich sich für dieses Mandat zur Verfügung stellen.

Der Synodalpräsident dankt den Teilnehmern der Referentenkonferenz bestens für ihre Mitarbeit. Den Beginn der anschliessenden ausserordentlichen Kapitelspräsidentenkonferenz setzt er auf 16.25 Uhr fest. Allen Anwesenden, die daran nicht teilzunehmen haben, wünscht er eine gute Heimkehr.

Ende der Referentenkonferenz: 16.15 Uhr.

Neftenbach, 29. September 1973

Für die Richtigkeit:

Der Synodalaktuar:
gez. W. Baumgartner

Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

vom 20. Juni 1973, 14.15 Uhr, im Sitzungszimmer 263, im Walcheturm, Zürich

Anwesend:

als Stimmberechtigte:

— 16 Kapitelsabgeordnete

— der Synodalvorstand (SV)

als Gäste mit beratender Stimme:

- die Vertreter des Erziehungsrates (ER):
die Herren M. Gubler, Prof. Dr. phil., ER, und M. Suter, ER
- von der Erziehungsdirektion (ED):
Frau M. Heyer-Oeschger, Herr R. Roemer, Dr. iur., Direktionssekretär, und
Herr E. Bänтели, lic. oec.

entschuldigt abwesend:

- der Abgeordnete und Präsident der 3. Abteilung des Schulkapitels Zürich

Geschäfte:

- 1 Begrüssung
- 2 *Stellungnahme* zu dem Entwurf zu einem
Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens (OGU)
(Begutachtung der §§ 5, 6 und 7;
Vernehmlassung zu den übrigen Teilen)
- 3 Allfälliges

1 *Begrüssung*

Der *Synodalpräsident*, W. Kronbichler, Dr. phil., begrüsst die Teilnehmer der Abgeordnetenkonferenz, zunächst die Abgeordneten der Schulkapitel und Kapitelsabteilungen und dann namentlich die Vertreter des ER und der ED. Hierauf erklärt er, dass gemäss Absatz 2 des § 27 des geltenden Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode die Abgeordneten an keine Instruktionen gebunden seien, dass aber Stimmzwang herrsche.

Der Appell ergibt, dass mit der Ausnahme der 3. Abteilung des Schulkapitels Zürich alle Schulkapitel bzw. Kapitelsabteilungen vertreten sind. Es sind also 19 Stimmberechtigte anwesend. Zu Stimmzählern werden auf Vorschlag des Synodalpräsidenten stillschweigend gewählt H. Tanner (Uster) und W. Kübler (Zürich, 1. Abteilung).

Die Geschäftsliste wird in der vorliegenden Form genehmigt. Der Vizepräsident macht einige administrative Hinweise, welche die Präsenzliste betreffen.

2 *Stellungnahme zu dem Entwurf zu einem Organisationsgesetz für das Unterrichtswesen (OGU)*

Der *Synodalpräsident* dankt allen Vorsitzenden der Kapitel, welche innert der sehr knappen Frist ihre Gutachten eingereicht haben, und anerkennt in besonderem Masse die Parforce-Leistung des Vizepräsidenten, der dieselben in einer sechsseitigen Übersicht zusammengestellt hat. Das Gutachten des Schulkapitels Andelfingen ging verspätet ein und konnte darum nicht mehr in die Synopse verarbeitet werden; dasselbe gilt für ein Gutachten, das an eine falsche Adresse gerichtet wurde. Beim Führen der Verhandlungen folgt der Synodalpräsident der vorliegenden Aufstellung; er ersucht die Abgeordneten jener Schulkapitel, deren Gutachten darin nicht aufgenommen werden konnten, sich zu melden, wenn von ihrer Seite Anträge zu machen sind.

2.1 *Begutachtung* (OGU §§ 5, 6 und 7; Thesen 4—8)

2.1.1 *These 4:*

Die Einheit des zürcherischen Schulwesens ist unbedingt zu wahren; daher soll auch die Universität dem Erziehungsrat unterstellt bleiben.

Diese These wird mit 19 gegen 0 Stimmen diskussionslos angenommen.

2.1.2 *These 5:*

Die Schulsynode umfasst die Lehrkräfte des gesamten Unterrichtswesens mit Einschluss der Universität; ausgenommen bleiben die Schulen für die Berufsbildung, welche der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt sind.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass noch Zusatzanträge vorliegen, das Berufsschulwesen der ED zu unterstellen; sie berühren auch diese These. Die Konferenz wird sich in Zusammenhang mit These 8 damit befassen.

Hierauf pflichten die 19 Stimmberechtigten der unveränderten These 5 bei.

2.1.3 *These 6:*

Die Schulsynode wählt vier Vertreter in den Erziehungsrat, nämlich

- a) zwei Vertreter der Vorschule und der Volksschule
- b) einen Vertreter der Mittelschulen und
- c) einen Vertreter der Universität.

Es liegen drei Anträge zu dieser These vor:

Die 5. Abteilung des Schulkapitels Zürich beantragt: «Die Vorschulstufe bzw. Vorschule soll im OGU gestrichen werden.»

E. Blumer (Zürich, 5. Abteilung) erläutert: Die Versammlung dieser Abteilung war der Meinung, dass die Vorschulstufe in der Volksschule zu integrieren sei; das gelte auch im Blick auf die Zweiervertretung der Volksschullehrerschaft im ER; darum solle diese Stufe also im OGU gar nicht erwähnt werden.

W. Kronbichler, Dr. phil., fragt ihn, ob dieser Antrag mit allen Konsequenzen überlegt worden sei, ob die Lehrkräfte der Vorschulstufe als Volksschullehrer gelten sollten.

E. Blumer bejaht die zweite dieser Fragen.

Die Konferenz lehnt diesen Abänderungsantrag mit 18 Stimmen gegen 1 ab. *W. Müller* (Dielsdorf) erklärt sich damit einverstanden, dass der Antrag seines Schulkapitels als Zusatzantrag betrachtet und darum als letzter der drei behandelt werde.

Die 2. Abteilung des Schulkapitels Zürich beantragt, es sei anstelle des Begriffes «Vorschulstufe» der im Gesetzesentwurf vorgesehene zu verwenden, nämlich «Vorschule».

O. Schmidt (Zürich, 2. Abteilung) begründet: Man sollte einheitliche Begriffe gebrauchen, nämlich jenen der -schule, nicht der -stufe; in der Literatur dominiere der Terminus «Vorschule», ebenso international; im Sprachgebrauch würde «Vorschulstufe» sehr bald als gekünsteltes Wort empfunden und darum doch zu «Vorschule» abgeschliffen.

14 Stimmberechtigte verwerfen diesen Abänderungsantrag, 5 befürworten ihn. Er ist abgelehnt.

Die Abstimmung über die These 6 in unverändertem Wortlaut ergibt 18 Ja und 1 Nein.

Nun wendet sich die Konferenz dem Zusatzantrag Dielsdorf zu. Er lautet: «Der Erziehungsrat besteht aus dem Erziehungsdirektor und acht weiteren Mitgliedern. Diese werden jeweils nach der Gesamterneuerung des Kantons-

rates nach Massgabe des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen bestellt. Der Kantonsrat wählt vier und die Schulsynode vier Mitglieder, nämlich drei Vertreter der Vorschulstufe und der Volksschule und einen Vertreter der Mittelschulen. Die Amtsdauer der vom Kantonsrat und der Schulsynode gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre.

(OGU § 3, Abs. 1: Der letzte Satz soll gestrichen werden: «Die Wahl der von der Synode gewählten Mitglieder unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.»)»

Der *Synodalpräsident* schlägt vor, die zwei verschiedenen Punkte, welche dieser Antrag enthält, getrennt zu behandeln, zuerst die Grösse und Gliederung des ER und erst hernach die Wahlgenehmigung durch den Kantonsrat. Die Versammlung ist einverstanden.

W. Kübler stellt nach kurzer Diskussion fest, dass zwischen zwei Varianten zu entscheiden wäre, 4 Lehrervertreter bei Einschluss der Universität oder 4 Lehrervertreter auch für den Fall, dass die Universität nicht mehr dem ER unterstellt wäre und darum auch keinen Vertreter mehr abordnen könnte. Damit hat er einen weiteren Zusatzantrag gestellt.

Th. Pape, Vizepräsident der Schulsynode, äussert zum Antrag Dielsdorf die Auffassung, dass bei der Fixierung der Gesamtzahl der Erziehungsräte auf 9 keine Möglichkeit mehr zu einer weiteren Vergrösserung der Behörde und damit zu einer Entlastung derselben geboten wäre.

W. Rosenberger (Meilen) erklärt, er finde es richtiger, die Gesamtzahl nicht festzusetzen.

R. Bühler (Winterthur, Abteilung Süd, Vizepräsident und Abgeordneter) fragt die anwesenden Vertreter des ER, wie sie sich zu diesem Problem stellten.

M. Suter, ER, antwortet, er werde etwas ganz Unpopuläres sagen: Er glaube nicht, dass das Gewicht der Lehrervertreter bei der Ausübung der Mitsprache und der Mitbestimmung eine Funktion der Zahl sei; darum seien für ihn die scharfsinnigen Überlegungen, wie viele Lehrer und Nichtlehrer im ER sitzen sollten, nicht ganz verständlich. Die obere Grenze der Sitzzahl liege für ihn bei neun; elf oder mehr sei nicht mehr von gutem; da würde der ER zu einem Parlament mit allen seinen Nachteilen. Die Entlastung des ER müsse man in anderer Weise suchen, als dass man den Rat vergrössere.

P. Rudin (Hinwil) hebt hervor, dass für ihn die Problematik des Antrags Dielsdorf vor allem in der vorgeschlagenen Fixierung der beinahe paritätischen Zusammensetzung des ER liege; es sei fraglich, ob es notwendig oder wünschbar sei, dieses Gleichgewicht zu schaffen.

Die Konferenz lehnt den ersten Teil des Zusatzantrages Dielsdorf mit 18 Stimmen gegen 1 ab.

Sie stimmt dem Antrag Kübler, dass unbesehen, ob die Universität dem ER unterstellt werde oder nicht, die Lehrerschaft 4 Vertreter in den ER abordnen dürfe, mit 17 gegen 2 Stimmen zu.

Nun verhandelt die Konferenz über den zweiten Teil des Zusatzantrages Dielsdorf:

In OGU § 3 Absatz 1 soll der letzte Satz gestrichen werden.

R. Roemer, Dr. iur., vom Synodalpräsidenten um Aufschluss über die rechtliche Situation gebeten, erklärt, dass diese Frage verschiedene Grundlagen berühre, so Art. 62 der Staatsverfassung, § 2 des alten Unterrichtsgesetzes in der 1960 bereinigten Form, das Organisationsgesetz und das Gesetz über

die Wahlen und Abstimmungen; im OGU könne diese Frage auf die eine oder andere Art geregelt werden; er sehe kein rechtliches Hindernis, das sich einer Lösung entgegenstelle, wie sie hier beantragt werde.

Der *Synodalpräsident* erklärt aufgrund dieser Auskunft die Referentenkonferenz für kompetent, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

P. Rudin erkundigt sich, wer Rekursinstanz wäre für den Fall, dass das in Rechtskraft tretende Gesetz tatsächlich den umstrittenen Satz nicht mehr enthielte; heute sei doch der Kantonsrat Erwahrungs- und Rekursinstanz.

R. Roemer, Dr. iur., legt dar, dass auch darnach Einsprachen an den Kantonsrat zu richten wären.

W. Müller begründet noch kurz den zweiten Teil des Zusatzantrages Dielsdorf: Die Kapitelsversammlung war der Auffassung, dass der Kantonsrat, wenn er jede Wahl eines Lehrervertreeters im Erziehungsrat genehmigen oder ablehnen könne, die Schulsynode bevormunde.

Mit 13 Ja gegen 6 Nein heisst die Referentenkonferenz den zweiten Teil des Antrages Dielsdorf gut.

2.1.4 *These 7a:*

Der Schaffung eines Synodalrates zur Wahrung des Mitspracherechtes der Lehrerschaft wird zugestimmt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Versammlung nimmt diese These mit 19 gegen 0 Stimmen an.

2.1.5 *These 7b:*

Der Synodalrat übt gegenüber dem Erziehungsrat das ihm in Gesetzen, Verordnungen und Reglementen übertragene Mitsprache- und Begutachtungsrecht aus und wählt die Vertreter der Schulsynode im Erziehungsrat sowie den Synodalvorstand.

Die 5. Abteilung des Schulkapitels Zürich beantragt, «Mitsprache-» durch «Mitbestimmungs-» zu ersetzen.

Th. Pape gibt zu bedenken, dass, juristisch gesehen, das Mitbestimmungsrecht, d. h. bei Entscheiden mitzustimmen, nicht über das Stimmrecht der Lehrervertreter im ER hinausgehen könne.

E. Blumer erläutert, dass es die Absicht dieser Kapitelsabteilung war zu betonen, dass der Synodalrat ein Anrecht darauf haben müsse, in Schulfragen mitzubestimmen.

Der Abänderungsantrag der 5. Abteilung des Schulkapitels Zürich wird mit 17 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Der *Synodalpräsident* erklärt zum Problem der Mitbestimmung, es werde dann Sache des Synodalrates sein, das Mitspracherecht in einem extensiven Sinne aufzufassen.

Hierauf nehmen die 19 Stimmberechtigten die These 7b in unveränderter Form an.

2.1.6 *These 8:*

Der Synodalrat besteht aus Vertretern

- a) der Vorschulstufe und der Volksschule,
- b) der Mittelschulen
- c) der Universität.

Zu diesem Punkt liegen 2 Abänderungs- und 4 Zusatzanträge sowie ein Postulat vor; die Abänderungsanträge jedoch betreffen die Vorschulstufe und sind schon erledigt worden (siehe 2.1.3). Sie fallen dahin.

In drei Zusatzanträgen geht es um die Unterstellung des Berufsschulwesens unter die ED, bzw. die Aufnahme von Berufsschulvertretern in den Synodalrat.

Der *Synodalpräsident* stellt darum vorerst generell die Frage dieser Unterstellung zur Diskussion. Er legt dar, dass keine bundesrechtliche Vorschrift bestimme, dass das Berufsschulwesen der Volkswirtschaftsdirektion (VD) unterstehen müsse; in einigen Kantonen sind die Berufsschulen denn auch der ED zugeteilt.

R. Roemer, Dr. iur., erklärt auf eine diesbezügliche Frage Th. Papes, dass im Kanton Zürich auch die Berufsmittelschule der VD unterstehe; eine Änderung sei nicht vorgesehen.

E. Schmid (Bülach) weist darauf hin, dass das Berufsschulwesen eng mit den Berufsverbänden verflochten sei. Die Unterstellung unter die VD gehe deshalb durchaus in Ordnung. Eine Verflechtung der Volks- und der Mittelschulen mit der Wirtschaft sei hingegen gar nicht zu begrüssen.

M. Suter, ER, tut dar, dass selbstverständlich auch die Zusammensetzung der Lehrervertretung im ER neu überlegt werden müsste, wenn die Konferenz den Einbezug des Berufsschulwesens vorschlagen würde.

O. Schmidt erläutert den Antrag der Versammlung seiner Kapitelsabteilung: Dieser drängte sich in Zusammenhang mit These 4, die einstimmig angenommen worden war, in selbstverständlicher Weise auf. Auch auf eidgenössischem Boden sei schon erörtert worden, ob das Berufsschulwesen nicht dem Departement des Innern zuzuteilen wäre.

Frau G. Simmler (Zürich, 4. Abteilung) legt die Auffassung ihrer Kapitelsabteilung dar: Nun, da mit dem OGU ein neues Rahmengesetz geschaffen werde, sei der Zeitpunkt da, dass man diese Unterstellung überprüfe; gerade weil man die Folgen einer solchen nicht abschätzen konnte, sei die Abklärung angeregt worden.

Hj. Schett (Pfäffikon) stellt fest, dass — soweit er orientiert sei — die Berufsschulen mindestens teilweise von der Wirtschaft getragen würden. Falls sie der ED zugeteilt würden, hätten sie auch einen gewissen Anspruch auf eine Vertretung im ER. Darin erblicke er eine Gefahr: Es scheine ihm nicht erstrebenswert, der Wirtschaft die Möglichkeit zu einer so engen Einflussnahme auf die Volksschule zu bieten.

W. Kronbichler, Dr. phil., weist darauf hin, dass nach einer Unterstellung des Berufsschulwesens unter die ED der Weg dafür offen wäre, dass der Bund auf eine gewiss kaum erwünschte Weise, nämlich über das BIGA, auf das Volks- und Mittelschulwesen einwirken könnte.

E. Schmid ergänzt, dass die Berufsschulkreise verständlicherweise nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet würden. Durch die Unterstellung der Berufsschulen unter die ED entstünde eine Verfilzung von Interessen, die den Volksschulen und den Mittelschulen nicht zum Vorteil gereichen würde.

Th. Pape meint, sicher käme es zu Überschneidungen der Interessen. Eine andere Frage aber sei, ob der Ausbau der Berufsschulen nicht schneller vorankäme, wenn sie der ED unterstellt würden. Es sei ihm auch nicht klar, weshalb die Berufsmittelschulen nicht der ED unterstünden, während dies für Diplommittelschulen, die doch eine sehr verwandte Aufgabe hätten, der Fall sei; bei beiden Schultypen handle es sich um weiterführende Schulen.

Der *Synodalpräsident* hält dem entgegen, dass Berufsmittelschulen vor allem Berufsschulen und weit weniger Mittelschulen seien.

P. Rudin erklärt, es halte schwer, hier mit der «Einheit des Schulwesens» zu argumentieren. Die Berufsschulen seien ein Sonderfall, sie seien stark von den Berufen her bestimmt. Die Einheit des Schulwesens könne doch nur für die Vollzeitschulen verstanden werden. Bei der Unterstellung des Berufsschulwesens unter die ED würde es sich um den Grundsatzentscheid handeln, dass auch Schüler, die gleichzeitig in einem Lehrverhältnis stünden, von der ED betreut würden, was aber doch zur Folge haben müsste, dass die gesamte gewerbliche Ausbildung der ED zu unterstellen wäre.

Das Wort wird zu den Zusatzanträgen, welche die Berufsschulen betreffen, nicht mehr verlangt. Es folgen die Abstimmungen:

Der *Synodalpräsident* stellt in einer Eventualabstimmung den Antrag der 2. Abteilung des Schulkapitels Zürich

(«Aus Koordinations- und Mitsprachegründen ist das Berufsschulwesen auch der Erziehungsdirektion anzugliedern.»)

jenem der 4. Abteilung des gleichen Kapitels

(«Es ist abzuklären, ob mit dem neuen Gesetz nicht auch die Berufsschulen der Erziehungsdirektion zu unterstellen seien.»)

gegenüber.

Auf den erstern entfällt 1 Stimme; der zweite vereinigt 18 Stimmen auf sich; in der Entscheidung zwischen diesem und dem Antrag des Schulkapitels Meilen

(«Der Synodalrat besteht . . . *und der Berufsschulen mit beratender Stimme.*») obsiegt letzterer mit 4 zu 15 Stimmen.

In der definitiven Stellungnahme zu dieser Frage lehnt die Versammlung auch den Antrag Meilen mit 6 Ja gegen 13 Nein ab.

Der *Synodalpräsident* unterbreitet — um absolute Klarheit zu schaffen — der Referentenkonferenz die Grundsatzfrage, ob das Berufsschulwesen der Erziehungsdirektion angegliedert werden soll. Die Konferenz verwirft das Begehren auf eine solche Unterstellung mit 3 gegen 16 Stimmen.

Zu These 8 hat auch das Schulkapitel Uster einen Zusatzantrag eingereicht. Sein Wortlaut ist:

«Es sind Bestimmungen zu schaffen, die das Initiativ- und Referendumsrecht ganzer Kapitel sowie einzelner ihrer Mitglieder gewährleisten.»

H. Tanner (Uster) erklärt dazu: Mit der Synodalreform geht die amtliche Lehrerorganisation über vom System der direkten zu dem der indirekten Demokratie. Wird die vorgesehene Regelung verwirklicht, so verlieren die Schulkapitel und der einzelne Volksschullehrer in entscheidender Weise an Einflussmöglichkeit innerhalb dieser Organisation. Das Schulkapitel Uster aber wünscht die Gewährleistung des Initiativ- und des Referendumsrechtes.

Der *Synodalpräsident* entgegnet, dass das Initiativrecht unbestritten sei.

Th. Pape äussert sich zum Referendumsrecht: Ein solches war im ersten Entwurf zu dem neuen Kapitelsreglement vorgesehen. Es hielt aber gründlichen Überlegungen nicht stand. Seine Einführung hätte zur Folge, dass jeweils die Referendumsfristen abzuwarten wären; der wesentlichste Punkt der Reform ginge damit verloren: Es wäre nicht möglich, speditiver zu arbeiten als in der gegenwärtigen Organisationsform.

Der *Synodalpräsident* ergänzt, dass bei Berücksichtigung von Referendumsfristen im Vergleich zum gegenwärtigen Geschäftsablauf mehr Zeit beansprucht würde.

B. Piguet (Horgen, Abteilung Nord) bemerkt, dass die Bundesversammlung und die kantonalen Parlamente auch mit solchen Fristen zu rechnen hätten. Er sehe nicht ein, weshalb für die Abwicklung von Geschäften im Synodalrat eine Referendumsfrist ein unüberwindliches Hindernis sein sollte.

P. Rudin erwidert, der Synodalrat könne einem Parlament nicht gleichgestellt werden. Er ist ein Gremium, das ein engeres Gebiet umfasst; seine Stellungnahmen werden voraussichtlich auch prägnanter ausfallen.

Der *Synodalpräsident* legt dar, dass die Einführung des Referendumsrechtes den Schulkapiteln ein gerüttelt Mass Mehrarbeit eintrüge; die Reduktion auf zwei Kapitelsversammlungen im Jahre fiele dahin; es müsste gar mit zusätzlichen Kapitelsversammlungen gerechnet werden. Das Referendumsrecht würde im Grunde genommen die Einführung des Synodalrates ihres eigentlichen Sinnes berauben.

Th. Pape weist darauf hin, dass Initiativ- und Referendumsrecht durch das Kapitelsreglement festgelegt würden, im Gesetz aber nicht erwähnt werden müssten.

H. Tanner wirft die Frage auf, ob ein Reglement tatsächlich ein Referendumsrecht umschreiben dürfte, ohne dass dieses bereits im übergeordneten Gesetz genannt worden sei.

Der *Synodalpräsident* erklärt, dass im Gesetz auf das Reglement verwiesen werde; das Referendumsrecht könne darin aufgenommen werden; das Reglement werde vom ER erlassen; er werde rechtlich entscheiden, ob dem vorgebrachten Begehren stattzugeben sei.

H. Tanner hält fest, dass es dem Schulkapitel Uster gleichgültig sei, ob das Referendumsrecht ins Gesetz oder ins Reglement aufgenommen werde, solange dies überhaupt geschehe.

W. Kübler vertritt die Meinung, das Referendumsrecht sei aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen; schliesslich könnten mit dem Referendum nur die Beschlüsse des Synodalrates wiedererwogen werden.

M. Gubler, Prof. Dr. phil., ER, verleiht seiner Ansicht Ausdruck, dass es nicht möglich wäre, das Referendumsrecht im Reglement festzuhalten, ohne es im OGU zu erwähnen. Das wäre keine saubere Lösung.

Der *Synodalpräsident* verweist darauf, dass auch dies eine Frage sei, die zum Gegenstand gehöre, der jetzt zur Diskussion stehe.

W. Baumgartner, Aktuar der Schulsynode, hebt hervor, dass es jetzt gelte Farbe zu bekennen; der ER würde kaum einem Referendumsrecht zustimmen; falls aber die Abgeordnetenkonferenz sich für ein solches entscheiden würde, sähe er, der Synodalaktuar, sich gezwungen einen Rückkommensantrag zu stellen, damit man sich gegen die Einführung eines Synodalrates entscheiden könne, denn die geplante Synodalorganisation mit Referendumsrecht der Schulkapitel halte er für eine weit weniger taugliche Form der amtlichen Lehrerinstitution als die bereits bestehende.

Der *Synodalpräsident* bringt nun den Zusatzantrag Uster zur Abstimmung, indem er die Forderung nach dem Initiativ- und dem Referendumsrecht der Forderung nach dem Initiativrecht allein gegenüberstellt. Das Ergebnis lautet 1 zu 18 Stimmen. Schliesslich entscheidet sich die Abgeordnetenkonferenz mit 5 Ja für die Forderung nach Bestimmungen über das Initiativrecht (Der Vorentwurf für ein Kapitelsreglement enthält bereits einen

entsprechenden Paragraphen.) gegen 14 Nein für die gänzliche Verwerfung des Zusatzantrages Uster.

Zu These 8 liegt noch ein Postulat der 3. Abteilung des Schulkapitels Zürich vor:

«Bei der kommenden Synodalreform sollen die Information und die freiwillige Vernehmlassung gewährleistet werden.»

Der *Synodalpräsident* stellt diesem absoluten Verlangen unter Hinweis auf das, was sich tatsächlich verwirklichen lässt, die durch die Einschiebung «... im Rahmen des Möglichen ...» abgeschwächte Form entgegen.

W. Müller verzichtet auf einen weitem Antrag, nachdem ihm der Synodalpräsident auf seine Anfrage hin versichert hat, dass der Entwurf zu einem Kapitelsreglement das Recht auf freiwillige Vernehmlassungen einräume.

Die Konferenz zieht mit 0 gegen 19 Stimmen der ursprünglichen Form gegenüber die mildere vor.

Darauf beschliesst sie, mit 2 Stimmen für die abgeänderte Fassung des Postulates gegen 17 Stimmen für deren Ablehnung, das Postulat der 3. Abteilung des Kapitels Zürich überhaupt fallenzulassen.

Damit sind die der eigentlichen Begutachtung unterstehenden §§ des OGU zu Ende besprochen.

Die Schlussabstimmung über die unveränderten Thesen 4 bis 8 ergibt uneingeschränkte Zustimmung (19 Ja, kein Nein).

2.2 Vernehmlassung (übrige §§ des OGU; Thesen 1 bis 3 und 9 bis 15)

2.2.1 These 1:

Dem Entwurf für ein Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens (OGU) wird grundsätzlich zugestimmt.

Vorbehalten bleiben die in den folgenden Thesen enthaltenen Abänderungsvorschläge.

2.2.2 These 2a:

Der Gesetzesentwurf enthält unsystematische Überschneidungen der Begriffe «Universität», «Höhere Lehranstalten» und «Mittelschulen»; ferner steht zweimal anstelle von «Volksschule» «Primar- und Sekundarschulen».

Es sind klare Begriffe zu schaffen und im ganzen Gesetz einheitlich zu verwenden.

Zu diesen zwei Thesen wird das Wort nicht verlangt; die Konferenz heisst beide einzeln mit 19 gegen 0 Stimmen gut.

2.2.3 These 2b:

Die Bezeichnung «Vorschule» ist im Gesetz in «Vorschulstufe» abzuändern. Hierzu wie später auch zu den Thesen 11 und 15 liegt der Abänderungsantrag der 2. Abteilung des Schulkapitels Zürich vor, die Bezeichnung «Vorschule» anstelle von «Vorschulstufe» beizubehalten. An allen drei Orten wird darüber nicht mehr diskutiert, da dieser Antrag bereits bei Behandlung der These 6 erörtert worden ist. Die These 2b wird mit 17 gegen 2 Stimmen angenommen.

2.2.4 These 3:

Der Erziehungsrat behält seine Funktion als Entscheidungsgremium bei; in diesem Sinne sind seine Kompetenzen gegenüber der Erziehungsdirektion in klarer Weise zu regeln.

Die Konferenz stimmt dieser These mit 19 Ja gegen 0 Nein zu.

Das Schulkapitel Meilen hat folgenden Zusatzantrag eingereicht:

«Es ist zu überprüfen, wie der Erziehungsrat in die Lage versetzt werden kann, seine Aufgaben ohne konstante Überlastung seiner Mitglieder zu erfüllen.»

W. Rosenberger gibt dazu die Erklärung ab, die Volksschullehrerschaft seines Bezirkes sei nicht etwa der Auffassung, der ER erfülle seine Pflicht schlecht; es gehe ihr lediglich darum, dass die Mitglieder des Rates, der stark überanspruchert sei, entlastet werden könnten.

M. Gubler, Prof. Dr. phil., ER, entgegnet darauf, dass Lehrerorganisationen sich seit längerer Zeit mit diesem Problem befassten und in dieser Frage an die ED gelangt seien: Die jetzigen beiden Lehrervertreter genössen denn auch eine Entlastung. Der ER sei sich der speziellen Aufgabe der Lehrervertreter durchaus bewusst; diese hätten sich besonders gründlich in die Unterlagen einzuarbeiten und intensiv nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Der Antrag Meilen dürfe sicherlich gestellt werden, doch sei die Möglichkeit der Entlastung nicht sehr gross. Seiner persönlichen Auffassung nach dürfe man nämlich die Lehrervertreter nicht voll und ganz von der Schule wegnehmen; die Mitglieder des Rates, die auf dem politischen Wege hineingelangen, haben ihre berufliche Aufgabe in allen Teilen zu erfüllen. Darum entstünde so ein Kompetenz-Ungleichgewicht, das für das Wirken der Behörde gar nicht von gutem wäre; im übrigen fühle er sich zwar sehr stark belastet, aber nicht überfordert.

Die Versammlung lehnt den Zusatzantrag Meilen mit 4 zu 15 Stimmen ab.

2.2.5 These 9:

Als gesetzliche Grundlage für die Schulkapitel müssen die §§ 315, 319, 320 und 321 des Unterrichtsgesetzes (UG) von 1859 unverändert in Kraft bleiben, bis ein neues Volksschulgesetz rechtsgültig wird. Damit die Reform der Schulsynode und der Schulkapitel sich rechtlich abstützen kann, sind als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten eines neuen Volksschulgesetzes die §§ 316, 317 und 318 des UG neu zu formulieren.

Das Wort wird nicht verlangt. Die These findet einstimmige Annahme mit 19 Ja gegen 0 Nein.

Das Schulkapitel Bülach beantragt zu dieser These einen Zusatz: Auch § 316 des UG sei unverändert in Kraft zu belassen, übernimmt dann aber von dem auf dem Thesenblatt vorgeschlagenen neuen Inhalt für § 316 den ersten Satz

(Die Kapitel wählen ihre Vorstände, die Delegierten in den Synodalrat und die durch sie zu ernennenden Mitglieder der Bezirksschulpflegen.)

und schlägt folgenden Schluss dieser Bestimmung vor:

«Sie haben dem Erziehungsrat ihr Gutachten abzugeben über den Lehrplan, über die Einführung neuer oder wesentliche Abänderung bestehender Lehrmittel der obligatorischen Volksschule sowie über wichtige Verordnungen, welche die innere Einrichtung derselben betreffen.»

E. Schmid erklärt dazu, dass es dem Schulkapitel Bülach darum gehe, die Rechte, welche die Kapitelsversammlungen unter der gegenwärtigen Regelung haben, nicht zu verlieren. Der Antrag sei bei einer grossen Zahl von Enthaltungen angenommen worden; er persönlich sei nicht bereit, ihn zu unterstützen.

Die Abstimmung ergibt Ablehnung mit 0 Ja gegen 19 Nein.

2.2.6 *These 10:*

Die durch die Synodalreform freiwerdenden Schultage sollen für den Besuch von Veranstaltungen zur Verfügung stehen, welche der Fortbildung der Lehrkräfte dienen. Der Synodalvorstand legt in Zusammenarbeit mit der Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Lehrerfortbildung (ZAL) den Rahmen fest, innerhalb dessen jede Lehrkraft die ihr zusagende Fortbildungsgelegenheit auswählen kann.

Hiezu liegt ein Abänderungsantrag des Schulkapitels Dielsdorf vor («Die durch die Synodalreform freiwerdenden Schultage sollen für den Besuch von Veranstaltungen oder Schulen zur Verfügung stehen . . .»), sowie ein Zusatzantrag der 5. Abteilung des Schulkapitels Zürich («Die Lehrkräfte sollen Anrecht auf jährlich drei Schulbesuchstage haben»). Dieser Antrag betrifft eigentlich § 35 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode («Jeder Lehrer ist berechtigt, jährlich zwei Schultage zu verwenden, um sich durch den Besuch von Schulen und Schulungsstätten fachlich weiterzubilden»).

W. Müller berichtet, dass der Dielsdorfer Antrag in seiner Kapitelsversammlung mit geringem Mehr angenommen worden sei. Der Wunsch war, der Lehrer solle an 4 Tagen Schulen oder Fortbildungsveranstaltungen besuchen können. Er selber unterstütze diesen Antrag nicht.

E. Blumer verdeutlicht den Zusatzantrag seiner Kapitelsabteilung: Von den zwei durch die Synodalreform verfügbar werdenden Tagen soll einer zu jenen beiden geschlagen werden, die bereits für Schulbesuche verwendet werden dürfen, und der restliche für die Fortbildung in Kursen u. ä. eingesetzt werden.

Der *Synodalpräsident* stellt zunächst den Abänderungsantrag Dielsdorf der These 10 gegenüber: Auf erstern entfällt keine Stimme, auf letztere deren 19. Danach nimmt die Konferenz die These 10 in unabgeänderter Form mit 19 Ja gegen 0 Nein an.

E. Blumer ergänzt zum Zusatzantrag seiner Kapitelsabteilung, diesem dürfe nicht zuviel Bedeutung beigemessen werden. In der Abstimmung entscheiden sich 2 Stimmberechtigte für, 17 gegen denselben.

2.2.7 *These 11:*

Für die allfällige Einführung einer Pflicht zum Besuch der Vorschulstufe ist eine besondere gesetzliche Regelung zu treffen.

2.2.8 *These 12:*

Die Konzeption der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist in interkantonaler Zusammenarbeit zu überprüfen und den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

2.2.9 These 13:

Der Erziehungsrat soll weiterhin die Kompetenz haben, die Lehrbefähigung von Lehrkräften an Privatschulen nachzuprüfen.

2.2.10 These 14:

Von einer Streichung des § 16 des Gesetzes betreffend die Volksschule (VG) ist abzusehen.

Zu diesen vier Thesen wird jeweils das Wort nicht verlangt; der Vorsitzende lässt über jede einzeln abstimmen; alle werden mit 19 Ja gegen kein Nein angenommen.

2.2.11 These 15:

Die Schaffung eines Gesetzes für die Vorschulstufe, eines Volksschul- und eines Mittelschulgesetzes ist beförderlichst an die Hand zu nehmen. Die Entwürfe zu diesen Gesetzen sind der Schulsynode zur Begutachtung vorzulegen.

Das Schulkapitel Hinwil hat dazu eine Abänderung beantragt. Es schlägt vor, These 15 so zu formulieren:

«Zu den Gesetzen über die Vorschulstufe, die Volksschule und die Mittelschulen soll der Schulsynode das Mitsprache- und Begutachtungsrecht eingeräumt werden.»

P. Rudin erklärt, dass dieser Vorstoss unternommen wurde im Gedenken an das, was die Kapitularen verlören; materiell sei derselbe aber bedeutungslos; er persönlich unterstütze ihn nicht.

Die Versammlung lehnt den Abänderungsantrag Hinwil mit 4 Ja gegen 15 Nein ab.

Hierauf stimmt sie der unabgeänderten These 15 mit 19 Ja gegen kein Nein zu.

Der *Synodalpräsident* macht darauf aufmerksam, dass eventuelle Rückkommensanträge jetzt zu stellen wären; doch bringt keiner der Stimmberechtigten einen solchen ein.

B. Piquet fragt an, weshalb der Ausdruck «Kindergarten» in der Vorlage nirgends erwähnt werde.

Der *Synodalpräsident* antwortet, dass der Gesetzesentwurf eben den Begriff «Vorschule» verwende; der Terminus «Vorschulstufe» stamme aus dem Entwurf zu einem neuen Lehrerbildungsgesetz und lasse den Auftrag an die Institution, in welcher die Kinder in den Jahren vor Beginn der Schulpflicht gebildet werden, völlig offen; es sei zu bedenken, dass der Begriff «Kindergarten» nicht geschützt sei und dass sich denn auch sehr verschiedene Einrichtungen so benennen.

Die Abgeordnetenkonferenz heisst nun in der Schlussabstimmung die Thesen 1 bis 3 und 9 bis 15, welche jenen Teil des OGU betreffen, der den Schulkapiteln zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, mit 19 gegen 0 Stimmen gut.

Der *Synodalpräsident* gibt hierauf seiner aufrichtigen Freude darüber Ausdruck, dass die Volksschullehrerschaft der Synodalreform zugestimmt hat. Er erklärt, dies sei fürwahr ein grosser Moment; der amtierende Synodalvorstand sei sich bewusst, dass dies ein Opfer darstelle, ein Opfer an direkter Demokratie; er habe versucht zu erklären, warum die Lehrer es brin-

gen sollten. Nun könne er nur hoffen, dass alle weiteren Instanzen, welche sich mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu befassen haben, eine ähnlich aufgeklärte und vernünftige Haltung an den Tag legen und dass bei der Beratung der Reglemente der gleiche gesunde und vernünftige Geist vorherrschen werde. Er dankt allen Anwesenden für die erspriessliche Zusammenarbeit.

3 Allfälliges

W. Rosenberger erkundigt sich, ob dieses Jahr noch irgendeine Begutachtung durchzuführen sei.

Der *Synodalpräsident* erwidert, dass allein von den Terminen her betrachtet, für die Kapitelsversammlungen vor den Herbstferien dies nicht mehr möglich wäre.

M. Gubler, Prof. Dr. phil., ER, gibt bekannt, dass der Entwurf zu einem Gesetz über Schulversuche im Werden sei. Die Lehrervertreter im ER drängten. Ein erster Zeitplan bestehe bereits. Ob dieser Entwurf allerdings auf die letzten Kapitelsversammlungen dieses Jahres spruchreif werde, könne jetzt noch nicht gesagt werden.

Th. Pape, Vizepräsident der Schulsynode, weist darauf hin, dass sich die meisten Schulkapitel dieses Jahres bereits am 17. November zum letzten Mal zusammenfänden. Der genannte Gesetzesentwurf müsste also bis Mitte August dem SV vorliegen.

M. Suter, ER, erklärt, dass, wenn die Begutachtung 1973 nicht mehr durchgeführt werden könne, sie für Januar 1974 vorzusehen wäre. Im übrigen möchte er bei dieser Gelegenheit noch deutlich festhalten, dass — entgegen gewisser Pressemeldungen — es im Kanton Zürich keine Schulklasse oder -abteilung mit über 50 Schülern gebe.

W. Baumgartner, Aktuar der Schulsynode, ersucht den Direktionssekretär der ED, dafür besorgt zu sein, dass der SV es so frühzeitig wie möglich erfahre, wenn einheitliche Januarkapitelsversammlungen durchgeführt werden müssten, da in jenem Falle gewisse Schulkapitel ihre Märzversammlungen vorzuverlegen gezwungen wären.

P. Rudin meint, eine eventuelle Vorverschiebung der Märzkapitelsversammlungen könnte mit dem Versand der Liste, auf welcher die Kapitelsdaten zusammengestellt seien, den Kapitelsvorständen mitgeteilt werden.

Der *Synodalpräsident* verspricht, dass der SV, sobald er vom ER orientiert worden sei, den Kapitelsvorständen in einem separaten Rundschreiben den genauen Terminplan für die Begutachtung des Gesetzesentwurfes über Schulversuche bekanntgeben werde. Er dankt allen Teilnehmern der Abgeordnetenkonferenz über das OGU für ihre speditive Mitarbeit und wünscht ihnen eine gute Heimkehr.

Ende der Abgeordnetenkonferenz: 16.10 Uhr.

Neftenbach, 29. September 1973

Für die Richtigkeit:
der Synodalaktuar:
gez. Baumgartner